



HVBG

HVBG-Info 21/1999 vom 18.06.1999, S. 1927 - 1931, DOK 311.10/017-LSG

**Kein UV-Schutz für eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einer  
gemeinnützigen Gesellschaft (GmbH) - Urteil des LSG  
Nordrhein-Westfalen vom 10.03.1998 - L 5 U 43/97**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nrn. 1 und 13, Abs. 2 RVO;  
§ 7 Abs. 1 SGB IV) für eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einer  
gemeinnützigen Gesellschaft (GmbH);  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen  
vom 10.03.1998 - L 5 U 43/97 - (rechtskräftig)

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 10.03.1998  
- L 5 U 43/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Entscheidend für den Versicherungsschutz gem. § 539 Abs. 1  
Nr. 13 RVO ist nicht das Fernziel der Erfüllung öffentlicher  
Aufgaben, sondern die Tätigkeit in einer bestimmten  
Rechts- bzw. Organisationsform. Von daher scheidet eine analoge  
Anwendung der Vorschrift aus, auch wenn die Aktivitäten einer  
gemeinnützigen Gesellschaft im öffentlichen Interesse liegen  
und unter Umständen das Handeln staatlicher Organisationen  
unterstützen oder sogar ersetzen sollten. Auch die  
- teilweise - Finanzierung durch öffentliche Mittel vermag die  
Anwendbarkeit der Norm nicht zu begründen.
2. Die unentgeltliche ehrenamtliche Mitwirkung von ausgeschiedenen  
Fachkräften einer gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung der  
beruflich-fachlichen Ausbildung, Fortbildung und Qualifizierung  
von Fach- und Führungskräften in den sog. Entwicklungsländern,  
in Mittel- und Osteuropa und den neuen Bundesländern stellt  
keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit dar.